

Mindestbeitrag für mittelbar Zulageberechtigte

Um eine Zulage zu erhalten, ist es für mittelbar Zulageberechtigte erforderlich, einen Mindestbeitrag in Höhe von 60 € im Jahr zu zahlen. Damit ist sichergestellt, dass bei einem Wechsel der Zulageberechtigung von mittelbar auf unmittelbar, die zwingend erforderliche Beitragszahlung vorliegt.

Folgendes gilt es zu beachten:

- Der Mindestbeitrag in Höhe von jährlich 60 € muss in voller Höhe gezahlt werden.
- Die Höhe der Zulagen ist davon abhängig, ob der unmittelbar Zulageberechtigte seinen Mindesteigenbeitrag leistet.
- Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags für den unmittelbar Zulageberechtigten wird die Beitragsleistung des mittelbar Zulageberechtigten nicht berücksichtigt.
- Der Mindestbeitrag des mittelbar Zulageberechtigten in Höhe von 60 € erhöht den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG entsprechend; der höchstmögliche Sonderausgabenabzug steigt damit von 2.100 € auf 2.160 €.

Mindestbeitrag
60 €

Beispiel für das Beitragsjahr 2025:

Familie Mustermann

Er : Alleinverdiener, Bruttoarbeitsentgelt 52.500 € im Jahr 2024 - unmittelbar zulageberechtigt

Sie: Hausfrau, 2 Kinder (5 und 7 Jahre alt) - mittelbar zulageberechtigt

Ermittlung des Mindesteigenbeitrags für Herrn Mustermann		Vertragsführung der Familie Mustermann			
		Herr		Frau	
52.500 € x 4 %	2.100 €	Mindesteigenbeitrag	1.150 €	Mindestbeitrag	60 €
./. Grundzulage Er	175 €	+ Grundzulage	175 €	+ Grundzulage	175 €
./. Grundzulage Sie	175 €			+ Kinderzulage	600 €
./. Kinderzulage für 2 Kinder	600 €				
Mindesteigenbeitrag	1.150 €	Beitrag in Vertrag	1.325 €	Beitrag in Vertrag =	835 €

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2025 sind als Sonderausgaben 2.160 € anzusetzen (§ 10a EStG: Gesamtbeiträge und die Zulagen).

Die Beitragszahlungspflicht für mittelbar Zulageberechtigte führt dazu, dass auch bei einem Statuswechsel – hin zur unmittelbaren Förderberechtigung – die Zulagenförderung erhalten bleibt. So löst beispielsweise die anerkannte Pflege eines Angehörigen oder die Geburt eines Kindes die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit auch die unmittelbare Förderberechtigung aus. Natürlich bewirkt die Beitragszahlung auch eine entsprechende Rentenleistung und damit die Erhöhung der Alterseinkünfte.